



Erklärung über Teilkapitalbezug bei Pensionierung

Name & Vorname des Mitglieds:

Privatadresse:

Geb.-Datum:

Versicherten-Nr.

Pensionierung vorgesehen per

Zivilstand:

Verheiratet

In eingetragener Partnerschaft

Ledig

Geschieden/In aufgelöster Partnerschaft

Verwitwet

Gemäss Artikel 38 des Vorsorgereglements können Aktiv-Versicherte beim Beginn einer Altersrente maximal die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen. Sie haben dies spätestens **drei Monate vor der Pensionierung** der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen. Der gefällte Entscheid ist unwiderruflich. Die Altersleistungen werden entsprechend gekürzt. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Bundesrecht.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen dürfen die aus Einkäufen resultierenden Altersleistungen innerhalb von drei Jahren ab Einkauf nur in Rentenform bezogen werden. Wurden drei Jahre vor der Pensionierung freiwillige Einkäufe von Ihnen vorgenommen, bitten wir Sie, vorgängig mit dem für Sie zuständigen Steueramt die steuerlichen Auswirkungen abzuklären.

Ich erkläre, dass ich bei meiner Pensionierung einen Teil meines Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen möchte.

Bezug von 50% des Altersguthabens

Teilkapitalbezug von CHF

Bei Ehepaaren oder einer eingetragenen Partnerschaft ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte resp. die Partnerin oder der Partner schriftlich zustimmt.

Ort und Datum

Unterschrift des Mitglieds

Ort und Datum

Zustimmung der Ehegattin/eingetragenen Partnerin oder des Ehegatten/eingetragener Partner

Ab einem Betrag von CHF 10'000 ist die Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners auf diesem Formular notariell beglaubigen zu lassen (Gemeinde/Notar).

DRUCKEN

RESET